

	<b>REGLEMENT DER NATIONALEN TURNIERE</b>	<b>FSB/SBV VIII</b>
		<b>Ausgabe 01.01.2022</b>

## 1. ORGANISATION

- 1.1 Jährlich werden durch die von der Delegiertenversammlung (DV SBV) bestimmten Kantonalverbände unter der Aufsicht des Zentralvorstandes des SBV (ZV SBV) nationale Turniere veranstaltet, die für die Punktevergabe des SBV-Preises zählen.
- 1.2 Die Anzahl dieser Turniere wird vom ZV SBV anlässlich der Erstellung des Turnierkalenders festgelegt, unter Berücksichtigung der 3 Disziplinen sowie der verschiedenen Regionen.

## 2. ZUTEILUNG

- 2.1 Die Bewerbung für die Organisation eines nationalen Turniers muss dem ZV SBV bis am 31. Dezember des Jahres, das der Zuteilung durch die DV SBV vorangeht, eingereicht werden.
- 2.2 Die DV SBV teilt den Kantonalverbänden ein Jahr im Voraus, unter Berücksichtigung der eingegangenen Bewerbung, die Organisation der genannten Turniere zu. Die Kantonalverbände können ihrerseits die Organisation an einzelne Vereine weiter delegieren.

## 3. TEILNAHME

- 3.1 An nationalen Turnieren können nur beim SBV lizenzierte Spieler teilnehmen.

## 4. DURCHFÜHRUNG

- 4.1 Jedes nationale Turnier muss an einem Wochenende durchgeführt werden; Qualifikationsspiele am Samstag und Finalrunde am Sonntag.
- 4.2 Die Qualifikationsspiele am Samstag müssen die Sieger in preisberechtigte Ränge führen.
- 4.3 An den für die Durchführung der nationalen Turniere festgelegten Daten, ist – mit Ausnahme der „nationalen“ Damen und Jugend Turniere – die Organisation folgender Veranstaltungen strikte untersagt:
  - a) am Samstag: - jegliche Bocciaveranstaltung in der ganzen Schweiz
  - b) am Sonntag: - jegliches Internationale oder Regionale Turnier in der ganzen Schweiz  
- jegliche von der NTSK nicht bewilligte Veranstaltung in der betroffenen Region.
- 4.4 Am Samstag können 2 Qualifikationsrunden vorgesehen werden:
  1. Runde 13:30 Uhr; 2. Runde nicht vor 16:30 Uhr
Begründete Ausnahmen vom Zeitplan können bei der NTSK beantragt werden.
- 4.5 Alle Verbände der Region, in welcher das nationale Turnier stattfindet, sind zur Zusammenarbeit mit den Organisatoren verpflichtet.
- 4.6 Für nationale Frauen-Turniere gelten die Bestimmungen der FSB-XV-Verordnung.

## 5. AUSSCHREIBUNG UND AUSLOSUNG

- 5.1 Gemäss Reglement SBV-V, Art.7.2 sind die Organisatoren verpflichtet, im Einvernehmen mit der NTSK die Turnier-Ausschreibung per E-Mail an alle dem SBV angeschlossenen Vereine zu senden.
- 5.2 Die Auslosung muss im jeweiligen Auslosungszentrum innerhalb der im SBV-Kalender festgelegten Fristen erfolgen. Nachdem der Turnierdirektor seine kontrollen und Entscheidungen überprüft und getroffen hat (48 Std.), wird sie dem Veranstalter übermittelt. Nachfolgend muss jede eventuelle Broschüre mit den Grüssen, dem Sponsor, den Inserenten und anderen, zusätzlich zur Auslosung und zum Spielplan, allen Vereinen mit eingetragenen Teilnehmern und den Vereinen (Wirt) der im Spielplan enthaltenen Bahnen zugestellt werden:
  - Per Post mindestens 10 Tage vor Turnierbeginn (Achtung: Spedition 15 Tage im Voraus)
  - Per E-Mail die Auslosung und der Spielplan mit technische Informationen, mindestens 10 Tage vor Beginn des Turniers.

## **6. TURNIERDIREKTOR**

6.1 Für jedes nationale Turnier wird der Turnierdirektor durch die Organisatoren angegeben und von der NTSK genehmigt.

Die Organisatoren sind für die Verpflegungs- und Unterbringungskosten der TD verantwortlich.

## **7. SCHIEDSRICHTEROBMANN, SCHIEDSRICHTER (SR) UND PLATZVERANTWORTLICHER**

7.1 Der Turnierdirektor ist, in Absprache mit dem ausrichtenden Verbands Schiedsrichterobermann für die Auswahl der Schiedsrichter und die Erstellung eines Schiedsrichterplans für die Endrunde verantwortlich.

Der organisierende Verein stellt die Platzverantwortlichen vor Ort.

## **8. PREISSUMME**

8.1 Für jedes nationale Turnier gilt das Reglement SBV-V (Allgemeine Weisungen) Art. 14.

8.2 Zu der in Art. 14.1 des Reglements SBV-V (Weisungen zur Organisation und Durchführung von SBV-Turniere) festgelegten Preissumme, müssen die Organisatoren einen Mindestbetrag hinzufügen, siehe Finanzreglement SBV-XVI.

## **9. ANDERE BESTIMMUNGEN**

Für technische Fragen oder Fragen anderer Natur, die in diesem Reglement nicht beantwortet sind, gelten die SBV-Reglemente sowie die gültigen SBV-Weisungen.

## **10. INKRAFTTRETEN**

Diese vom ZV am 21. November 2021 genehmigte Bestimmungen heben alle früheren auf und treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aktualisiert: Art. 6, 6.1 Art. 7, 7.1

Der Präsident des SBV :  
**Giuseppe Cassina**

Der Präsident der NTSK:  
**Giovanni Rapaglia**